

VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG BAD EMS-NASSAU
für die Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau
AZ:
30 DS 1/ 0700
Sachbearbeiter: Frau Meike

09.11.2023

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Hauptausschuss VGBEN	öffentlich	16.11.2023
Verbandsgemeinderat Bad Ems-Nassau	öffentlich	30.11.2023

Genehmigung von außer- und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen; Genehmigung von über das Haushaltsjahr 2022 hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen

Sachverhalt:

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sind die Ansätze für Aufwendungen innerhalb eines Teilhaushalts gegenseitig deckungsfähig, soweit im Haushaltsplan nichts anderes durch Haushaltsvermerk bestimmt wird. § 15 Abs. 2 Satz 1 GemHVO ermächtigt darüber hinaus, dass Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen können.

Die Verbandsgemeinde Bad Ems – Nassau hat davon Gebrauch gemacht und im Haushaltsplan 2022 festgelegt, dass innerhalb der Teilhaushalte grundsätzlich

- Aufwendungsansätze gegenseitig deckungsfähig sind und
- Mehrerträge decken Mehraufwendungen bei den internen Leistungsverrechnungen
- Mehrerträge bestimmte Aufwendungsansätze erhöhen.

Ausnahmen davon sind die teilhaushaltsübergreifenden Deckungskreise für

- Personalaufwand,
- Abschreibungen,
- Rückstellungen.

Für die Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushalts gelten die o.a. Regeln entsprechend für die zahlungswirksamen Vorgänge.

Daraus waren im Rahmen des Jahresabschlusses alle Teilhaushalte bzw. die Deckungskreise auf außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen zu untersuchen.

Die festgestellten außer- und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen können der beigefügten Anlage 1 entnommen werden.

Übertragung von Haushaltsermächtigungen (§§ 17 und 53 GemHVO)

Nach § 17 Abs. 2 der GemHVO bleiben Ermächtigungen für Investitionsauszahlungen bis zum Ende des zweiten Haushaltsfolgejahres bestehen.

Aus dem Jahr 2022 werden Ermächtigungen für verschiedene Maßnahmen, die der Übersicht nach § 108 Abs. 2 Nr. 6 GemO (Anlage 2) zu entnehmen sind, in das Haushaltsjahr 2023 übertragen.

Übertragung der Kreditermächtigung 2022 in das Jahr 2023

In Höhe von 6.448.525,00 € ist die Kreditermächtigung zur Finanzierung der Maßnahmen aus dem Jahr 2022 nach 2023 zur Finanzierung derselben und zur Kreditaufnahme, der in 2022 durch Liquiditätskredite vorfinanzierten Maßnahmen, zu übertragen (Anlage 2)

Beschlussvorschlag:

- 1. Die festgestellten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen in Höhe von 1.623.428,90 € werden genehmigt.**
- 2. Der Übertragung der Haushaltsermächtigungen für Aufwands- bzw. Auszahlungsermächtigungen in Höhe von jeweils 95.837,15 € und für Auszahlungen für Investitionstätigkeit in Höhe von 7.949.121,21 € sowie der Kreditermächtigungen in Höhe von 6.448.525,00 € aus dem Jahr 2022 wird zugestimmt.**

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister